



Abwassersatzung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt

	Datum der Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung 17.02.2003	02.04.2003	Holsteiner Allgemeine
1. Änderungssatzung vom 16.12.2003	29.12.2003	Holsteiner Allgemeine
2. Änderungssatzung vom 23.06.2005	27.07.2005	Holsteiner Allgemeine
3. Änderungssatzung vom 06.07.2006	12.07.2006	Holsteiner Allgemeine
4. Änderungssatzung vom 13.12.2011	31.12.2011	www.stadtentwaesserungglueckstadt.de
5. Änderungssatzung vom 11.12.2019	18.12.2019	www.seg.sh

Bei der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	5
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts	5
§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes	6
§ 6 Anschlusszwang	8
§ 7 Benutzungszwang	9
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	9
§ 9 Anschlusskanäle	10
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlagen	11
§ 11 Sicherung gegen Rückstau	12
§ 12 Grundstücksabwasseranlagen	12
§ 13 Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen	12
§ 14 Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser	13
§ 15 Anderes als häusliches Abwasser	14
§ 16 Auskunft- und Meldepflicht - Zutritt zu den Abwasseranlagen	14
§ 17 Anzeigepflichten	15
§ 18 Personenmehrheiten	16
§ 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen	16
§ 20 Haftung	16
§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren	17
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 23 Datenverarbeitung	18
§ 24 Übergangsregelung	19
§ 25 Inkrafttreten	19

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 31 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“, im Folgenden SEG genannt, vom 13. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht, öffentliche Einrichtung

- (1) Die SEG errichtet und betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) Zentralen Schmutzwasserbeseitigung durch die Kläranlage Nord für häusliches Schmutzwasser
 - b) Zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (Dezentralen Schmutzwasserbeseitigung)
 - d) Zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des Mitbenutzungsrechtes der Kläranlage Süd für industrielles Schmutzwasserauf dem Gebiet der Stadt Glückstadt und darüber hinaus für die auf dem Gebiet der Gemeinde Engelbrechtsehe Wildnis liegenden Grundstücke Grillchaussee 18 und 40 aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Engelbrechtsehe Wildnis vom 11.11.1997
- (2) Die SEG kann gemäß § 31 Absatz 5 Landeswassergesetz die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder den Betreiber der Anlage übertragen, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Soweit die SEG die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen den Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3.
- (4) Art, Größe, Lage und Umfang sowie die technischen Ausführungen und sonstigen technischen Einzelheiten der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die SEG.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Abwasser

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser

Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Öffentliche Abwasseranlage

Zur Öffentlichen Abwasseranlage im Sinne der Satzung gehören

- das gesamte öffentliche städtische Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der SEG entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmungen und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Flächen, sofern die SEG sie betreibt,
- die Einrichtungen für das Einsammeln und Abfahren des in Grundstücksabwasseranlagen anfallenden Schlammes bzw. gesammelten Abwassers und für dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen,
- die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der SEG selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die SEG dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.

Anschlusskanal

Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist der Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis einschließlich erstem Kontroll- bzw. Reinigungsschacht auf dem Grundstück. Der Anschlusskanal verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage mit der Öffentlichen Abwasseranlage.

Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen.

Grundstücksabwasseranlagen

Grundstücksabwasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Bezeichnung durch Hausnummern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die SEG.

Einleiter oder Einleiterin/Einleitung

Einleiter oder Einleiterinnen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten und sonst hinein gelangen lassen. Einleitung ist der dementsprechende Vorgang.

Abwasserteilstrom

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Produktionsbereich, in einem Teil eines Produktionsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer, Eigentümerin oder Erbbauberechtigte oder die als Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungs- oder Teileigentümerin Miteigentümer, Miteigentümerin eines Grundstückes sind.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 3

Anschluss-und Benutzungsrecht

- (1) Jede/jeder Anschlussberechtigte/r darf nach Maßgabe dieser Satzung ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen (Anschlussrecht), nachdem mit einem Entwässerungsantrag eine Anschlussgenehmigung beantragt und diese erteilt wurde.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die oder der Anschlussberechtigte das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten. Dasselbe Recht hat jede/jeder zur Nutzung des Grundstück Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt, sofern keine sondervertragliche Regelung geschlossen wurde (Benutzungsrecht).
- (3) Eigentümerinnen/Eigentümer von Grundstücken, die an eine Straße grenzen, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist, die aber nicht im Stadtgebiet liegen, können einen Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlage der SEG stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstandsvorsteher.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder zu denen hin die oder der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich und zusätzlich durch Baulast gesicherten Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes hat.

- (2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die SEG den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen, und hierfür auf Verlangen angemessene Vorschüsse zahlt und Sicherheit leistet.
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die oder der Anschlussberechtigte das Recht zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser eingesammelt und abgefahren wird und in Abwasseranlagen eingeleitet und behandelt wird.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur in den jeweils dafür bestimmten Kanälen eingeleitet werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffen, Textilien, groben Papier, Hygieneartikel u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;

- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Grund-, Quell- und unbelastetem Drainwasser.

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Abwassersatzung der SEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist). Die genannten Bestimmungen gelten ebenfalls für das Einleiten in Hauskläranlagen bzw. Sammelgruben.

(2) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:

- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
- c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich des § 33 LWG (Indirekteinleitungen) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung verfügt.
- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die SEG Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN-Norm). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- e) Die SEG kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die SEG kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Zu diesem Zweck muss der Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden. Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gem. § 5 (1) zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese. Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig. Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der SEG.

Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die SEG vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss der SEG gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt wird.

(3) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig. Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß § 5 Abs. 2 d in das Abwassernetz eingeleitet werden. Ausnahmen von Satz 2 sind ferner dann zulässig, wenn die Fahrzeuge ohne jegliche schädliche Zusätze wie Reinigungs-, Pflege-, oder Konservierungsmittel, nur mit reinem Wasser oder Regenwasser gewaschen werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die SEG regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenahmeeinrichtungen vorzuhalten. Die SEG ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 1 und 2 vorliegt, anderenfalls die SEG.

(4) Meldepflichten bei Verstoß gegen die Begrenzungen

- a) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die SEG unverzüglich zu benachrichtigen.
- b) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der SEG dies mitzuteilen. Er hat auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 und 2 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die SEG vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen ihres oder seines Anschlussrechtes ihr oder sein Grundstück durch eine Anschlussleitung über einen Kontrollschacht an die Abwasseranlage anzuschließen, spätestens zu dem Zeitpunkt in dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt.
- (2) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über eine Anschlussleitung des Grundstücks erfolgt, ist nur mit Einwilligung der SEG zulässig. Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 qm kann ohne Einwilligung der SEG oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten sind.

- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen von der oder dem Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen versehen werden. Insbesondere muss die oder der Anschlussberechtigte eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben, sofern für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein ausreichendes Gefälle besteht oder die Sicherung gegen Rückstau dies erfordert.
- (4) Niederschlagswasser, das auf unbefestigten Flächen anfällt, ist im Einzelfall auf Verlangen der SEG und nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung anzuschließen, wenn der Anschluss und die Benutzung im Interesse der Gesundheit, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist. Den Zeitpunkt bestimmt die SEG.
- (5) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich so hergestellt, dass ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nach § 4 Abs. 1 und 2 angeschlossen werden kann, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Hierzu erfolgt eine schriftliche Aufforderung durch die SEG.
- (6) Wird durch eine Änderung der öffentlichen Abwasseranlage eine bisher betriebene Vorklärung von Schmutzwasser überflüssig, so dass das Schmutzwasser nunmehr unbehandelt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, so bestimmt die SEG, bis zu welchem Zeitpunkt die dazu erforderlichen abwassertechnischen Maßnahmen durchzuführen sind.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die oder der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor der Außerbetriebsetzung des Anschlusses der SEG mitzuteilen. Der Anschluss ist fachgerecht zu verschließen.
- (8) Die SEG kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.
- (9) Soweit das Anschlussrecht nach § 4 Absätze 1 und 2 begrenzt ist, hat die oder der Anschlussberechtigte ihr oder sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen.

§ 7 Benutzungszwang

Die oder der Anschlusspflichtige deren oder dessen Anschlussrecht nach § 4 Absätze 1 und 2 begrenzt ist, ist verpflichtet, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der SEG bei Abholung zu überlassen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die SEG kann auf Antrag hin vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn ein besonders begründetes Interesse der oder des Benutzungspflichtigen an einer andersartigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers unter angemessener Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung dies im Einzelfall rechtfertigt. Das öffentliche Interesse überwiegt regelmäßig das Befreiungsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers, solange eine wasserrechtliche Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen werden kann.

- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die SEG die Abwasserbeseitigung für Großenleiter unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vertraglich regeln, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen und die Erfüllung der Aufgaben der SEG nicht gefährdet wird. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner und Einwohnerinnen sind zu wahren.
- (3) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn nicht das gesammelte Fortleiten erforderlich ist und eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung bzw. Verwendung (Brauchwasseranlage) des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist insbesondere auszugehen, wenn
 - a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist,
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist,
 - c) durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.
- (4) Trinkwasser, das nicht als Abwasser wieder den öffentlichen Schmutzwasseranlagen zugeführt wird, kann bei der Berechnung der Nutzungsgebühren in Abzug gebracht werden. Hierzu ist bei der SEG auf gesondertem Vordruck ein Antrag zu stellen. Für den Einbau der die in Abzug zu bringenden Mengen messenden Einrichtung (Abzugszähler) gelten die Regelungen, dass
 - a) der Einbau nur durch zugelassene Fachbetriebe in der Hausinstallation zu erfolgen hat. Der Einbaunachweis des Unternehmens ist der SEG mit dem Antrag vorzulegen.
 - b) ortsveränderliche Abzugszähler wie z.B. unterschraubbare an einer Außenzapfstelle, nicht zulässig sind.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (6) Von den Bestimmungen zur Begrenzung des Anschlussrechtes sowie zur Begrenzung des Nutzungsrechtes kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ebenfalls Befreiung erteilt werden.

III. Anschlusskanäle, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 9 Anschlusskanäle

- (1) Die Herstellung, Veränderung sowie die Beseitigung von Anschlusskanälen führt die SEG durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen aus.
- (2) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist entsprechend dem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für dieses Grundstück unterirdisch mit je einem eigenen Anschlusskanal unmittelbar an den Schmutz- und Niederschlagswasserkanal der öffentlichen Abwasseranlage anzuschließen.
- (3) Die SEG kann gestatten, dass bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten.

- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann die SEG für ein Grundstück mehrere Anschlusskanäle über Absatz 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (6) Die Art, Lage, Führung und lichte Weite und das Material des Anschlusskanals sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die SEG.
- (7) Die oder der Anschlussberechtigte hat ggf. der SEG unverzüglich mitzuteilen, dass am Anschlusskanal Betriebsstörungen oder Mängel aufgetreten sind oder dass der Anschlusskanal nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen oder beseitigt werden muss.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Instandsetzung) der Grundstücksentwässerungsanlagen in den Gebäuden und auf dem Grundstück bis zum Kontroll- bzw. Reinigungsschacht obliegen der oder dem Anschlusspflichtigen. Vor Baubeginn ist mit einem Entwässerungsantrag eine Anschlussgenehmigung der SEG einzuholen.
- (2) Anschlussleitungen sind über je einen Kontrollschacht mit einer lichten Weite von mindestens 100 cm, mit offenem Gerinne bzw. geschlossenem Rohr und Reinigungsöffnung an den Anschlusskanal anzuschließen. Die Kontrollschächte sind unmittelbar an der Grundstücksgrenze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4034 Teil 1) herzustellen und so einzurichten, dass sie ständig zugänglich bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann die SEG von dieser Forderung absehen oder sie einschränken.
- (3) Grundleitungen, die außerhalb von Gebäuden liegen, sollten im Kronenbereich von Bäumen im Schutzrohr verlegt werden. Vorhandene Rohrleitungen sollten nicht mit Bäumen oder stark-wurzelnden Büschen und Sträuchern überpflanzt werden. Der Abstand der Bäume von Rohrleitungen sollte so gewählt werden, dass der Kronenbereich nicht über die Rohrtrasse gelangen kann. Dies gilt auch an der Grundstücksgrenze zum Schutz des Anschlusskanals.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die SEG. Die oder der Anschlusspflichtige oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung der SEG anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die SEG befreit die ausführende Unternehmerin / den ausführenden Unternehmer, nicht von ihrer / seiner zivil- rechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr / ihm übertragenen Arbeiten. Über nicht abgenommene Anlagen darf kein Abwasser abgeleitet werden.
- (5) Die SEG kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und dem Stand der Technik entspricht. Fehler, die von der SEG zu beseitigen sind, hat die oder der Anschlusspflichtige der SEG unverzüglich mitzuteilen. Die SEG ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich die oder der Anschlussberechtigte bis zur Straßenoberkante vor dem Grundstück selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten, und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder angrenzende Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

IV. Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 12

Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschlusszwang gemäß § 8 erteilt worden ist,
 - b) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nicht möglich ist. Sie sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen.
- (2) Die Grundstücksabwasseranlagen sind von dem Anschlusspflichtigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261 zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- (3) In Grundstücksabwasseranlagen dürfen kein Abwasser oder Stoffe eingeleitet werden oder sonst hineingelangen, deren Einleitung nach § 5 ausgeschlossen ist.
- (4) Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat die oder der Anschlusspflichtige auf ihre oder seine Kosten binnen acht Wochen die Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen, von der SEG entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß mit geeignetem Material zu verfüllen. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 13

Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die abflusslosen Gruben werden bei Bedarf, die Kleinkläranlagen einmal im Jahr nach den anerkannten Regeln der Technik geleert. Die Termine für diese Regelentleerungen werden durch die SEG bekannt gemacht.

- (2) Die oder der Anschlusspflichtige abflussloser Gruben ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - der SEG die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (3) Von der jährlichen Entschlammung der Kleinkläranlagen kann die SEG absehen, wenn
 - a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfallgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach den jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und
 - b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder
 - c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

- (4) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Die Abdeckungen der Anlagen sind freizulegen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Die SEG kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

V. Einleitungsüberwachung

§ 14

Abwasser aus Privathaushalten und diesem vergleichbares Abwasser (häusliches Abwasser)

- (1) Soweit lediglich häusliches Abwasser im Rahmen der Grundstücksnutzung anfällt, bedarf es für die Zulassung zur Benutzung der Abwasseranlage eines Antrages auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, dem in zweifacher Ausfertigung bei Bauanzeige bzw. vierfacher Ausfertigung bei Bauantrag eine prüffähige Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen beizufügen ist. Für Antrag und Bauvorlagen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für den Antrag auf Baugenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst begonnen werden, nachdem die SEG die Anschlussleitung abgenommen hat. Bei einer Abnahme muss die Anlage sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die SEG keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anschlussleitung.

§ 15

Anderes als häusliches Abwasser

- (1) Soll Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder sonstiges Abwasser, das nicht häusliches Abwasser ist, in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, so ist hierzu möglichst frühzeitig eine Anschlussgenehmigung zu beantragen. Diesem Antrag ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion bzw. des Prozesses, bei dem das einzuleitende Abwasser anfällt, sowie eine Beschreibung des abzuleitenden Abwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und -menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
- (2) Enthält das Abwasser Stoffe gemäß § 5 Abs. 2 c dieser Satzung, so sind die Anfallstellen der betreffenden Stoffe, ihre anschließend vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, der Überwachung und der Untersuchungsmethoden sowie der Untersuchungshäufigkeit anzugeben.
- (3) Die SEG kann je nach Lage des Einzelfalles weitere Angaben zur Prüfung des Antrages verlangen.
- (4) Vor Erteilung einer ausdrücklichen Anschlussgenehmigung darf niemand Abwasser nach Abs. 1 in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten oder sonst hineingelangen lassen.
- (5) Die vorstehenden Absätze sind entsprechend anzuwenden, wenn die oder der Benutzungspflichtige Maßnahmen treffen will, welche die Bestandteile und Inhaltstoffe des Abwassers ändern.
- (6) Anderes als häusliches Abwasser kann jederzeit von der SEG auf Kosten der oder des Benutzungsberechtigten auf seine Beschaffenheit und Inhaltstoffe durch das städtische Labor bzw. durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut untersucht werden. Art und Umfang der Untersuchungen durch die SEG werden jeweils befristet und jederzeit widerruflich festgesetzt, erstmals bei der erstmaligen Zulassung der Benutzung für die Ableitung des betreffenden Abwassers.
- (7) Die oder der Benutzungspflichtige kann bei der Ableitung von anderen als häuslichem Abwasser im Wege der Auflage verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich sowohl auf die Beschaffenheit als auch auf die Inhaltstoffe als auch auf die Menge des Abwassers beziehen.
- (8) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat die oder der Benutzungspflichtige selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche und sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen. Die oder der Benutzungspflichtige hat Wartungs- und Betriebs-tagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat die oder der Benutzungspflichtige mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der SEG vorzulegen

§ 16

Auskunfts- und Meldepflicht - Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Anschlussberechtigte und Benutzungspflichtige sind verpflichtet, alle für den Vollzug dieser Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Beschaffenheit hin sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und evtl. Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- (2) Die oder der Benutzungspflichtige ist insbesondere verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltstoffe der in die öffentliche Abwasseranlage einzuleitenden und/oder eingeleiteten oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwässer Aufschluss zu geben.
- (3) Den Beauftragten der SEG ist zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksabwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Messvorrichtungen, Fettabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (4) Auf Verlangen der SEG hat die oder der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie dessen Stellvertreter/in schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Die oder der Benutzungspflichtige hat der SEG unverzüglich die für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.
- (2) Insbesondere ist anzuzeigen,
 - a) dass gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen zu gelangen drohen oder gelangt sind,
 - b) dass Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
 - c) dass auf dem Grundstück Abwasser anfällt, und welcher Art dieses Abwasser ist sowie dass auf einem Grundstück kein Abwasser anfällt,
 - d) dass Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 - e) dass Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
 - f) dass der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist, und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird,
 - g) dass bei Eigenkontrollen höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte, betreffend Beschaffenheit, Inhaltstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden,
 - h) dass gefährliche Stoffe, insbesondere solche, die auf der Liste I (so genannte schwarze Liste) des Anhangs der EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind bzw. zu gelangen drohen.
- (3) Anzeigen nach Abs. 1 und 2 sind durch eingeschriebenen Brief vorzunehmen. In dringenden Fällen, zum Beispiel bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen, und sodann schriftlich nachzuholen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Personenmehrheiten

Kommen mehr als eine natürliche oder juristische Person als Anschlussberechtigte/-verpflichtete und/oder Benutzungsberechtigte/-verpflichtete hinsichtlich desselben Grundstückes in Betracht, so ist jeder für sich nach dieser Satzung berechtigt und verpflichtet.

§ 19 Ausnahmen, besondere Einzelbestimmungen

- (1) Die SEG kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, sowie die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmen werden befristet und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, Ausnahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die SEG kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände sowie Schlämme erforderlich ist.

§ 20 Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat die oder der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die SEG ist verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.
- (3) Die oder der Benutzungspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die die SEG mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs der SEG zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.

- (4) Die oder der Benutzungspflichtige hat die SEG von entsprechenden Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (5) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften insbesondere auch deren Benutzungspflichtigen als Gesamtschuldner.

§ 21 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden ein Anschlussbeitrag und Benutzungsgebühren und Untersuchungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 ungenehmigt an die öffentlich Abwasseranlage anschließt,
- entgegen § 4 Abs. 4 Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
- entgegen § 5 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einer in § 5 getroffenen Regelung nicht entspricht,
- entgegen § 6 Abs. 1,5,6 und 7 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
- entgegen § 6 Abs. 2 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anders als über einen Anschlusskanal ohne Einwilligung der SEG einleitet,
- entgegen § 7 Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- Auflagen oder Bedingungen, die nach § 8 Abs. 4 im Zusammenhang mit Befreiungen auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält,
- entgegen § 9 Abs. 1 Arbeiten an Anschlusskanälen nicht von der SEG oder einem von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 7 Betriebsstörungen, Mängel oder die Beendigung der Benutzung nicht unverzüglich der SEG mitteilt,
- entgegen § 10 und § 12 Abs. 1 und 2 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb dieser Anlagen herstellt oder diese nicht in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand unterhält oder die ordnungsgemäße Abnahme dieser Arbeiten durch die SEG durch Anzeige und Offenhaltung der betroffenen Bereiche nicht ermöglicht,
- entgegen § 12 Abs. 4 nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,

- entgegen § 13 Abs. 4 und 5 nicht für einen ungehinderten und verkehrssicheren Zugang zu den Grundstücksabwasseranlagen sorgt,
- entgegen § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 4 die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt,
- entgegen § 16 Abs. 1 und 2 zu gebende Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 16 Abs. 3 den Beauftragten der SEG zur Überwachung der Entwässerungsanlagen sowie zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück gewährt,
- entgegen § 15 Abs. 7 und 8 auferlegte Eigenkontrollen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt sowie Wartungs- und Betriebstagebücher sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
- entgegen § 17 Abs. 2 die dort bezeichneten Anzeigen unterlässt,
- entgegen § 19 Abs. 3 und 4 bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage nicht fristgerecht an die Bestimmungen dieser Satzung anpasst,
- Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz durch die SEG zulässig, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der SEG bekannt geworden sind sowie

- aus dem Grundbuchamt des Amtsgerichtes Itzehoe,
- den Verbrauchsdaten der Stadtwerke Glückstadt
- den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinburg sowie des Katasteramtes,
- der Meldedateien und der Meldebehörden,
- der Gewerbekartei des Bürgerbüros der Stadt Glückstadt,
- der Grundsteuerdatei des Bürgerbüros der Stadt Glückstadt.

Die SEG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die SEG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Satz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Schadensdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten, aber noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Glückstadt, 11.12.2019

Stadtentwässerung Glückstadt

gez. Die Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zu § 5 (1) Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

- (1) Soweit die Einleitungsbefugnis nicht wasserrechtlich weitergehend eingeschränkt ist, lösen bei einer Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen Gehalte oder Eigenschaften bis zu den im Folgenden genannten Werten in der Regel noch keine Besorgnis aus.
- (2) Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser VO enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur AbwasserVO, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur AbwasserVO höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

1. Allgemeine Parameter a) Temperatur b) pH-Wert c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h)	35° C wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3) 1 ml/l (biol. Nicht abbaubar)
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 4040 < NG 10 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
3. Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg Bei Betrieb einer Abscheideanlage gemäß DIN 1999 Teil 1 - 6 ist ein unterer pH-Wert bis 4,0 zulässig
4. Halogenierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogen- verbindungen* (AOX) b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Tri- chlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1 mg/l 0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*	0,5 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
6. Anorganische Stoffe (gelöst und unge- löst) a) Antimon* (Sb) b) Arsen* (As) c) Barium* (Ba) d) Blei* (Pb) e) Cadmium* (Cd) f) Chrom* (Cr) g) Chrom-VI* (Cr) h) Cobalt* (Co) i) Kupfer* (Cu) j) Nickel* (Ni) k) Selen* (Se) l) Silber* (Ag) m) Quecksilber* (Hg)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l 1mg/l 0,2 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 0,1 mg/l

	n) Zinn* (Sn) o) Zink* (Zn) p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	5 mg/l 5 mg/l keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
7.	Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) c) Cyanid*, gesamt (CN) d) Cyanid*, leicht freisetzbar e) Sulfat ⁽²⁾ (SO ₄) f) Sulfid g) Fluorid* h) Phosphatverbindungen ⁽³⁾	200 mg/l 10 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l 50 mg/l
8.	Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole ⁽⁴⁾ (als C ₆ H ₅ OH) b) Farbstoffe	100 mg/l Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % (vgl. Anlage I Abs. 2) der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.